

Zeitschrift: Volksschulblatt
Band: 6 (1859)
Heft: 4

Artikel: Die Primarschulverhältnisse des Kantons Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulhause und auf dem dazu gehörenden Grundbesitz; endlich auch über Schonung der baulichen Einrichtung des erstern und des Schulmobiliars, sowie über die gehörige Erhaltung und Aufbewahrung der Lehrmittel und der Schulbibliothek. Wahrgenommenen Uebelständen hat die Schulpflege beförderlich und in geeigneter Weise Abhülfe zu verschaffen.

§ 11. Die Bezirksschulpflege erstattet der Erziehungsdirektion alljährlich im Monat März, als der entsprechenden Zeit vor den Prüfungen zum Schlusse des Unterrichtsjahres, Bericht über ihre Wirksamkeit und über den Gang und Zustand der Anstalt. Dies schließt indessen nicht aus, daß sie sich in der Zwischenzeit, sowie sich Anlässe ergeben, durch Mittheilungen oder Anträge an die Erziehungsdirektion wende.

§ 12. Die Schulpflege hat sich bei den öffentlichen Prüfungen durch wenigstens zwei Mitglieder vertreten zu lassen.

§ 13. Durch dieses Reglement soll der fernern Ausführung des § 19 des Bezirksschulgesetzes vom 16. Nov. 1835 in keiner Weise vorgegriffen sein.

Die Primarschulverhältnisse des Kantons Bern.

(Aus dem Bericht der Tit. Erz.-Direktion.)

(Schluß.)

Luzern. Nach dem Gesetz vom Jahr 1848 beträgt das Minimum für eine Winter- und Sommerschule Fr. 250 a. W. = Fr. 357. 14, für eine Winterschule Fr. 150 a. W. = Fr. 214. 29, für eine Sommerschule Fr. 100 a. W. = Fr. 142. 86. Dazu Wohnung und 2 Klafter Holz.

Nach der Schrift über das Erziehungswesen der Schweiz von Grunholzer und Mann erhält überdieß jeder Lehrer, wenn er in der Sommerschule mehr als 40, in der Winterschule mehr als 60 Schüler hat, eine verhältnißmäßige Zulage von 5 bis 30 Fr. a. W. = Fr. 7. 14 bis Fr. 42. 86.

Solothurn. Nach dem Gesetz von 1858 beträgt das Minimum

I. Für Schulamtskandidaten je nach der Zahl der Schüler Fr. 480 bis 530.

II. Für definitive Lehrer Fr. 520 bis 570.

Dazu Wohnung, nebst Scheune und Stallung, Holz, wie für einen Bürger.

Schaffhausen. In einer Gesamtschule beträgt das Minimum

Fr. 640. In den untersten Klassen von mehrklassigen Schulen Fr. 470. Wenn keine Sommerschule gehalten wird, Fr. 235. In den höhern Klassen steigt das Minimum bis auf 900 Fr., und ist je nach der Stufe fixirt. Wohnung nebst etwas Pflanzland hat nur der Oberlehrer.

Baselstadt. Nach dem Gesetz vom Jahr 1852 beträgt die Besoldung an Gemeindefschulen:

- a. für den Oberlehrer Fr. 1. 60 per Lehrstunde;
- b. für den Unterlehrer Fr. 1. 50 per Lehrstunde.

Neuenburg. Nach dem Gesetz vom Jahr 1851 besteht daselbst ein sehr komplizirtes Besoldungssystem.

Die Besoldungen der Lehrer variiren nach der Serie und der Bedeutung der Schulen. Das Gesetz stellt nämlich 2 Serien auf, in welchen die Schulen wieder nach der Stufe und nach dem Geschlecht der Schüler in Klassen zerfallen.

Die erste Serie enthält die permanenten Schulen, deren Besoldungen für Lehrerinnen 600 bis 1200 Fr. und für Lehrer Fr. 700 bis 2000 beträgt.

Baselland. Nach dem Gesetz von 1835 beträgt das Minimum Fr. 357. 14. Dazu Schulgeld Fr. 3. 43 per Alltagschüler, und Fr. 1. 72 per Repetirschüler. Ueberdieß freie Wohnung, 2 Fucharten Pflanzland, 2 Klafter Holz (200 Wellen scheinen für den Schuofen bestimmt zu sein. *)

Vorausgesetzt, daß nach den Bestimmungen der §§ 12 und 14 jeder Schulbezirk mit der Staatszulage wenigstens Fr. 500 in Baar, nebst Wohnung, Garten, 3 Klafter Holz und einer halben Fucharte Land zu geben habe, wobei durchschnittlich die Wohnung zu 50 Fr., das Holz zu 30 Fr. (bisheriger Durchschnitt) und das Land zu 20 Fr. angeschlagen und also diese Nutzungen, wo sie nicht vorhanden, zu obigen Anschlagspreisen verrechnet in dem Mehrbedarf auch inbegriffen sind, so erfordern:

155 Schulen mit weniger als 244 Fr.**)	Baarbesoldung	
ein Mehr von	.	Fr. 36,590
420 Schulen mit weniger als 328 Fr.	Baarbesoldung ein	
Mehr von	.	" 72,261

*) In letzter Zeit hat der Landrath das Minimum in Baar auf Fr. 700 gesetzlich festgestellt.

***) In dieser Summe ist die Staatszulage inbegriffen und die Anschlagspreise für Wohnung, Holz und Land, wo diese Nutzungen nicht vorhanden, bereits abgerechnet.

335 Schulen mit weniger als 403 Fr. Baarbesoldung ein
 Mehr von Fr. 32,473

910 Schulen bedürfen also, die Nutzungen eingerechnet, ein
 Mehr von Fr. 141,324

Das vorliegende Besoldungsgesetz verlangt also in Ausführung der §§ 12 und 14 eine Mehrausgabe von Fr. 141,324, welche Staat und Gemeinden mit einander, außer den bisherigen Leistungen, zu tragen hätten. So bedeutend dieses Opfer auf den ersten Blick erscheint, so ist es dennoch, bei näherer Untersuchung der Verhältnisse, ein die finanziellen Kräfte des Staates und der Gemeinden nicht überschreitendes.

Untersuchen wir zuerst die finanziellen Folgen für die Gemeinden. Da nach § 16 der Staat 40,000 Fr. an der ganzen Summe zu tragen hätte, so bliebe für die Gemeinden noch eine Summe von Fr. 101,324, theils in Nutzungen, theils in Baarem, zu decken übrig. Die in § 14 vorgeschriebenen Nutzungen, welche in obigen Berechnungen zu Fr. 100 veranschlagt sind, betragen für die 910 Schulen, welche von sämtlichen 1276 Schulen unter das Besoldungsminimum fallen, die Summe von 91,000 Fr., wobei jedoch in Abrechnung zu bringen ist der Betrag der seit zwei Jahren stattgehabten Besoldungserhöhungen, soweit es Gemeinden betrifft, welche unter dem Minimum stehen.

Was nun die 91,000 Fr. für Nutzungen anbetrifft, so ist dabei zu bedenken, daß es für gar viele Gemeinden, namentlich des Oberlandes und auch anderer Landestheile, leichter ist, Wohnung, Garten, 3 Klafter Holz und $\frac{1}{2}$ Fucharte Land zu verabsolgen, als den dafür berechneten Anschlagspreis von 100 Fr. in Baarem zu zahlen. Uebrigens ist, wie schon aus Obigem hervorgeht, das Ganze nicht so zu verstehen, als ob sämtliche 910 Schulen, die unter dem Minimum sind, keine Nutzungen hätten. Nur circa $\frac{2}{3}$ derselben haben gar kein Land, etwas mehr als die Hälfte gar kein Holz, und circa $\frac{1}{3}$ keine Wohnungen. Diejenigen Schulen, die also diese Nutzungen ganz oder theilweise hätten, und dennoch unter dem Minimum sind, stehen dann im Baarbetrag zu weit zurück und würden ungefähr das Entsprechende in Baarem, das unter jener Summe von 91,000 Fr. mitverrechnet werden mußte, zu leisten haben.

Faßt man also die Folgen, die das neue Gesetz für die Gemeinden, die unter dem Minimum stehen, in Kürze zusammen, so läßt sich wohl aus Obigem ersehen, daß namentlich den ärmeren Gemeinden durchschnittlich nicht große neue Opfer zugemuthet werden. Das Hauptsächlichste wird sein, was der § 14 an Nutzungen von ihnen fordert, sei es dann,

daß die Erhöhung der Besoldung in wirklichen Nutzungen an Wohnung, Holz und Land, wo dieselben ganz oder theilweise vorhanden sind, noch an Baarem bis auf 100 Fr., wenn man sich an dem bisherigen Durchschnittspreise hält, zugelegt werden müßte.

Damit soll also gleichsam das Maß der weiteren Leistungen für ärmere Gemeinden ausgedrückt sein, wobei natürlich vorausgesetzt wird, daß da, wo die ordentliche Staatszulage und die eigenen Kräfte von Gemeinden nicht hinreichen, der Staat aus dem Kredit der Fr. 40,000 das Fehlende zu leisten hätte.

In Betreff der Folgen des vorliegenden Besoldungsgesetzes für den Staat, so wird derselbe vorerst nach § 16 außerordentlicher Weise Fr. 40,000 an ärmere Gemeinden zu zahlen haben, was unumgänglich nothwendig ist, wenn überhaupt die Durchführung eines Besoldungsminimums möglich sein soll. Da jedoch schon bis dahin zu gleichem Zwecke Franken 10,000 ausgegeben wurden, so beträgt die Mehrausgabe nur Fr. 30,000. *)

Ferner würde nach § 18, wegen Arrondirung der Staatszulagen an definitiv angestellte Lehrer, der Staat mehr zu leisten haben bei derjenigen Zahl von definitiven Lehrern, welche noch 1857 dieselbe erhielten: 1203 mal 2 gleich Fr. 2406. Dagegen an 91 provisorische Lehrer weniger 91 mal 45 gleich Fr. 4095. Der Staat würde also bei einer gleichen Zahl provisorischer Lehrer eine Ersparniß von Fr. 1689 machen.

Endlich entsteht nach § 17 durch die Alterszulagen eine weitere Last für den Staat. Gegenwärtig gibt es 270 Lehrer, die über 10 Jahre Dienst an der gleichen Schule geleistet haben. Die jährliche Alterszulage auf Fr. 30 gerechnet, wird also für dieselben ein Betrag von Fr. 8100 erforderlich. Ferner sind 223 Lehrer, die überhaupt mehr als 20 Jahre Schuldienst haben; die jährliche Alterszulage zu Fr. 50 gerechnet, wird für dieselben ein Betrag von Fr. 11,150 nothwendig. Es hätte also der Staat für die Alterszulagen ein weiteres Opfer von Fr. 19,250 zu tragen.

Was die Alterszulagen in andern Kantonen betrifft, so sind folgende Angaben zu bemerken.

Zürich. Nach 10 Jahren Dienst erhöht der Staat das Minimum von L. 360 a. W. gleich Fr. 514. 28 n. W. auf L. 400 a. W. gleich Fr. 571. 43 n. W.

*) In ähnlicher Weise unterstützen außerordentlich die Kantone Thurgau, Waadt und Neuenburg.

Thurgau nach 10 Dienstjahren	Fr. 20—30.
„ 20 „ „	„ 30—40.
Waadt „ 10 „ „	„ 50.
„ 20 „ „	„ 100.
Luzern „ 5 „	ℓ. 10—40 a. W. gleich Fr. 14. 40

bis Fr. 59 n. W.

Ueberall leistet der Staat die Alterszulagen.

Faßt man nun die Mehrleistungen des Staates zusammen, welche ihm infolge des Gesetzesentwurfes erwachsen, so betragen dieselben:

a. in Folge des § 16	Fr. 30,000
b. in Folge des § 17	„ 19,250

in Summa: Fr. 49,250

Will man nach § 18 die Ersparniß von	„ 1,689
in Rechnung bringen, so beträgt die Mehrleistung	Fr. 47,561

Schul-Chronik.

Bern. Entgegnung.*) (Corr.) Der Verfasser der „prüfenden Blicke“ und anderer Artikel über das Seminar in der Neuen Bernerschulzeitung ruft aus: Wahrlich, nur um Wahrheit ist es uns zu thun! — Diesem Satz muß widersprochen werden. Man kennt jenen Verfasser wohl. Wir kennen Jemanden, der gerade so denkt, spricht und schreibt und gegen das Seminar so Rache schnaubt, wie die „prüfenden Blicke“ es thun. Dieses Menschen Benehmen gegen das Seminar in Münchenbuchsee gründet sich nicht auf Wahrheit, sondern ist ein Ausfluß der gemeinsten Rache. — Es gab eine Zeit, und sie ist noch nicht sehr fern, wo der fragliche Herr so maßlos für das Seminar, und speziell für die Person des Herrn Morfs eiferte, wie er es jetzt dagegen thut. Auch nicht den leisesten Tadel hätte er damals ohne Widerspruch und Zurechtweisung hingenommen, so daß es Jedermann aufgefallen ist. Er hatte aber auch Ursache, dem Seminar zugethan zu sein; denn vorzüglich ihm hatte er seine Stelle in B. zu verdanken. Daraus ließ sich sein schmeichelhaftes Benehmen erklären. — Da wurde eine Seminarlehrerstelle ledig, und nun sollte unserm Herrn nach seiner Meinung der Lohn wer-

*) Das „Schweiz. Volksschulblatt“ beschränkte sich bisher in Sachen der wilden Jagd nach Morfs Entfernung vom bernischen Seminar auf Mittheilung des Thatsächlichen bezüglich des Seminarzustandes. Da die Heze fortbauert und in ungemessener Frechheit ausartet: so geben wir aus dem reichen Material hier ein Streiflicht in die Motive unserer Seminarstürmerei.